

LANDESSCHULRAT FÜR TIROL

239/24-85

Zahl:
Bitte im Antwortschreiben anführen

23/SN-129/ME

6010 Innsbruck, 25. März 1985

Neues Landhaus, III. St., Tel. 28701 (Ortsdienst)
22731 (Ferndienst)Sachbearbeiter: OR.Dr.NEURURER K1.335

Betrifft: Entwurf einer 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle;
 Begutachtungsverfahren.
 do. Zl. 12.690/3-III/2/85 vom 31.1.1985

Bezug:

An das
 Bundesministerium für
 Unterricht, Kunst und Sport

1014 Wien

Zum übermittelten Entwurf einer 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle
 hat das Kollegium des Landesschulrates in seiner Sitzung vom 20.3.1985
 folgende Stellungnahme beschlossen:

" zu Art. I Zif. 2:

Nach dem Entwurf darf die Mindestzahl für den Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. aa acht, jene für den Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. cc sechs nicht unterschreiten und zwölf nicht überschreiten.

Es wird vorgeschlagen, daß die Mindestzahl sowohl für den Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. aa als auch für den Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. cc sechs nicht unterschreiten und zwölf nicht überschreiten darf.

Außerdem müßte in den § 8a eine Bestimmung aufgenommen werden, die es ermöglicht, im Bedarfsfalle bei der Durchführung des Förderunterrichtes Schüler für beide Arten des Förderunterrichtes in einer Gruppe zusammenzufassen.

Begründung:

Besonders an kleinen Hauptschulen wird es kaum möglich sein, Schülern, für die die entsprechende Förderbedürftigkeit festgestellt wurde, einen Förderunterricht nach § 8 lit. f sublit. aa anzubieten, weil die Mindestzahl 8 in einer Klasse nicht erreicht werden wird.

Eine schulstufenübergreifende Zusammenfassung von Schülern für diesen Förderunterricht ist aus organisatorischen

Gründen schwer durchführbar und auch pädagogisch eher fragwürdig.

Es bietet sich also an, bei der Durchführung des Förderunterrichtes die Schüler für den Förderunterricht nach sublit.aa mit denen für den Förderunterricht nach sublit. cc zusammenzufassen.

Deshalb soll es für die Durchführungsgesetzgebung grundsätzlich auch möglich sein, für beide Arten des Förderunterrichtes die gleiche Mindestzahl - nämlich 6 - festzulegen.

Die Regelung, wonach die Mindestzahl für den Förderunterricht in der Sonderschule in allen Fällen zehn nicht überschreiten darf, ist im Hinblick auf die Bestimmung des § 27 Abs. 1 (vergl. Zif. 4 der Novelle) zu sehen, wonach unter Umständen die Schülerhöchstzahl ohnehin nur acht betragen darf; es wird daher eine Angleichung beider Bestimmungen vorgeschlagen.

zu Art. I Zif. 3:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß es Sonder-schulen gibt, die nach dem Hauptschullehrplan unterrichtet werden. In diesem Zusammenhang müßten die Regelungen über die Klassenschülerzahlen an Hauptschulen sowie die Regelungen über die Schülerzahl in den einzelnen Schülergruppen in Abstimmung auf die Bedürfnisse der Sonder-schule überdacht und entsprechend angeglichen werden.

zu Art. I Zif. 4:

Die bisherigen Regelungen bezüglich der Zahl der Schüler in einer Klasse in einer sonstigen Sonderschulen stellten jeweils darauf ab, daß für die sonstigen Sonderschulen eine Klassenschülerhöchstzahl von 50% im Verhältnis zu Volks- und Hauptschulen vorgesehen war. An dieser Grundlinie soll auch weiterhin festgehalten werden, weshalb für die sonstigen Sonderschulen im § 27 Abs. 1 eine Klassenschülerzahl von 15 vorgeschlagen wird, wobei ergänzend darauf hingewiesen wird, daß diese Regelung ohnehin nur für eine kleine Anzahl von Schulen Geltung haben wird.

zu Art. I Zif. 5:

Es wird die Streichung der Wortfolge "In einer Sonderschule für blinde Kinder und einer Sonderschule für Gehörlose jedoch sechs nicht unterschreiten" im ersten Satz des Abs. 4 angeregt. Diese Regelung bedeutet gegenüber dem derzeitigen Zustand eine zu starke Einengung, weil sie einen zu geringen Spielraum zu Berücksichtigung

von besonderen Fällen darstellt.

zu Art. I Zif. 9:

Der nach dem Entwurf vorgesehene neue Abs. 2 im § 39 sollte lauten:

"(2) Im Lehrplan der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen ist ferner der Pflichtgegenstand Informatik vorzusehen."

Darüber hinaus sollte der Abs. 4 (bisher Abs. 3) lauten wie folgt:

"(4) Als Freigeegenstände sind im Lehrplan der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen Fremdsprachen, Informatik und Darstellende Geometrie (soweit sie nicht Pflichtgegenstände sind) sowie Maschinschreiben und Kurzschrift vorzusehen."

Begründung:

Es ist richtig, wenn im Vorblatt zu den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf ausgeführt wird, daß die grundlegenden Kenntnisse im Bereich der Informatik nach dem derzeitigen Stand der Entwicklung als ein Teil der Allgemeinbildung zu betrachten sind. Wenn nun aber Informatik künftig unbestrittener Maßen ein integrierender Bestandteil der Allgemeinbildung ist, wäre es völlig unverständlich, einen solchen Gegenstand von vornherein in seiner Bedeutung dadurch abzuschwächen, daß er lediglich in Form einer verbindlichen Übung ohne Beurteilung angeboten wird.

Die Schule ist derzeit in ihrer Organisation und ihrer unterstützenden Anerkennung durch die Öffentlichkeit noch nicht in der Lage, eine Motivierung der Schüler allein durch den Inhalt eines Gegenstandes zu erreichen. Es sollte daher den Lehrern derzeit nicht zugemutet werden, daß sie in einem so bedeutenden Unterrichtsgegenstand zusätzliche Anstrengungen unternehmen müssen, um die Schüler auch ohne Leistungsfeststellung zu einem entsprechenden Einsatz, regelmäßigerem Unterrichtsbesuch und diszipliniertem Verhalten anzuhalten. Aus dem derzeitigen Verständnis von Schule wäre nicht einsichtig, daß ausgerechnet dieser Bil-

dungsinhalt im Vergleich zu allen anderen Gegenständen eine geringere Anerkennung in der Zeugnisberechtigung erhalten sollte. Es sei denn, es bestünde die Absicht, allmählich auch andere Gegenstände zu verbindlichen Übungen abzuwerten.

Das gelegentlich vorgebrachte Argument der sozialen Chancengleichheit durch die außerschulischen Möglichkeiten zur Übung an EDV-Geräten kann insoferne nicht stichhaltig sein, da es sich bei dem zweistündigen Informatik-Unterricht in der 5. Klasse wirklich nur um die Erarbeitung der allerwesentlichsten Grundlagen des Faches handeln wird.

Eine Perfektionierung kann erst durch den Besuch des Freifaches in den Folgeklassen erreicht werden. Wer nur den Pflichtunterricht Informatik in der 5. Klasse besucht, wird sicher das Fach nicht zur Reifeprüfung wählen können. Außerdem könnte gerade aus diesem Grund das Fach mit einem Abgebot einer freiwilligen Übungsstunde (als unverbindliche Übung) gekoppelt werden.

zu Art. I Zif. 10:

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Regelung bezüglich der Aufnahme in die Übergangsstufe des Oberstufenrealgymnasiums erhebt sich die Frage ob diese Bestimmung auch für den erfolgreichen Abschluß einer Sonder Schule Geltung haben soll, die nicht nach dem Lehrplan einer Hauptschule geführt wird.

zu Art. I Zif. 11:

Nach dem Entwurf darf die Klassenschülerhöchstzahl an der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule abweichend von Abs. 1 des § 43 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten.

Es besteht nun kein pädagogischer Grund, die Schülerzahl 30 auf die Unterstufe zu beschränken. Insbesondere wäre eine solche Einschränkung eine wesentliche Benachteiligung der

- 5 -

Oberstufenrealgymnasien, die auf Grund der Nahtstellenproblematik gerade in den 5. Klassen eine besonders schwierige Assimilationsarbeit zu leisten haben. Gerade hier könnte durch die Senkung der Klassenschülerzahl auf 30 die Problematik wesentlich gemildert werden.

Der vorliegende Entwurf sollte daher insoferne geändert werden, daß bereits Abs. 1 des § 43 in der Richtung novelliert wird, daß die Klassenschülerzahl an den allgemeinbildenden höheren Schulen 30 nicht übersteigen und 20 nicht unterschreiten soll. Im Rahmen einer für den Landesschulrat vorzusehenden Verordnungsermächtigung sollte aus besonderen Gründen ein Abweichen ermöglicht werden.

Eine derartige Regelung würde allerdings auch eine Änderung des Art. IV Abs. 1 Zif. 3 bedingen, weil das Inkrafttreten dieser Bestimmung aufsteigend über die 4. Klasse in die Oberstufe vorgesehen werden müßte, wobei jedenfalls für die Oberstufengymnasien das Inkrafttreten dieser Bestimmung für die 5. Klasse jedenfalls schon mit 1. September 1985 vorzusehen wäre.

Darüber hinaus gibt die derzeit vorgesehene Regelung betreffend die Klassenschülerzahl an der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule im Hinblick auf die Ausführungen im Sicherstellungserlaß Anlaß zu folgenden Bedenken:

Die Bestimmung, daß die Schülerzahl von 20 nicht unterschritten werden soll, könnte eine Verschlechterung im Vergleich zur derzeitigen Situation darstellen. Im Sicherstellungserlaß S.4 (1.1.1.4) ist nämlich für die provisorische Lehrfächerverteilung 1985/86 die Regelung getroffen, daß Parallelklassen nur dann zusammengelegt werden sollen, wenn die gemeinsame Schülerzahl unter 28 sinkt. Das heißt also, daß auch Parallelklassen mit jeweils 14 Schülern geführt werden könnten.

Es wird vorgeschlagen, § 43 (2) bzw. Abs. 1 dahingehend zu ändern, daß statt der Zahl 20 als niedrigste Klassenschülerzahl

die Richtlinien des zit. Sicherstellungserlasses als Ergänzung aufgenommen werden:

Parallelklassen sollen von einem Schuljahr zum anderen nicht mehr zusammengelegt werden, wenn 2 Parallelklassen weniger als 36 Schüler, 3 weniger als 72 Schüler, 4 weniger als 108 Schüler, 5 weniger als 144 Schüler, 6 weniger als 180 Schüler aufweisen, doch ist ein Absinken der Klassenschülerzahl unter 28 Schüler bei zwei Parallelklassen, unter 42 Schüler bei 3, unter 56 Schüler bei 4, unter 70 Schüler bei 5 und unter 86 Schüler bei 6 Parallelklassen zu vermeiden. In keinem Fall darf jedoch die Schülerzahl unter 10 Schüler einer Klasse absinken.

Die Klassenschülerzahlen für die Schulen für Berufstätige wurden in das Schulorganisationsgesetz, BGBI. Nr. 242/1962, aus Versehen nicht aufgenommen, auch nicht in die späteren Novellen. Auch in der 7. SCHOG-Novelle von 1982 scheiterte ihre Aufnahme an der allgemeinen vorläufigen Vertagung einer Senkung der Höchstzahlen an den höheren Schulen. Da in der 8. SCHOG-Novelle im § 43 die Klassenschülerhöchstzahlen für die AHS-Unterstufe geändert werden sollen, wird beantragt, dieses offene Problem der schulorganisationsgesetzlichen Fundierung der bestehenden Klassenschülerhöchstzahlen zu bereinigen!

§ 43 soll demnach durch einen Absatz folgenden Inhalts ergänzt werden:

An den Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen (§ 37) darf die Zahl der Schüler in den ersten Semestern 30 nicht übersteigen. In allen übrigen Semestern darf die Zahl der Schüler 25 nicht übersteigen (das ist die derzeitige Regelung nach dem vorläufigen Organisationsstatut der AHS für Berufstätige). Parallelklassen müssen von einem auf das andere Schuljahr nicht mehr zusammengelegt werden, wenn 2 Parallelklassen wenigstens 26 Schüler aufweisen, 3 Parallelklassen 42, 4 Parallelklassen 56 und 5 Parallelklassen 70 Schüler aufweisen.

Im 9. Halbjahrslehrgang erfolgt keine Zusammenlegung, wenn die Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 10 Schüler aufweisen (ist gleich derzeitige Regelung nach dem Sicherstellungs-erlaß).

zu Art. I Zif. 21:

Bezüglich der Regelungen für die Klassenschülerhöchstzahl für Übungssonderschulen wird auf die Ausführungen zu Art. I Zif. 4 verwiesen.

Zur Klassenschülerzahl an Berufsschulen:

Im vorliegenden Entwurf ist keine Bestimmung über die Herabsetzung der Klassenschülerzahl an den Berufsschulen enthalten. Es wird empfohlen, die Klassenschülerzahlsregelung für die Berufsschulen jener der Hauptschulen anzugelichen. § 51 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes müste daher dementsprechend geändert werden.

Zur Gruppengröße an Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung:

Im vorliegenden Entwurf ist keine gesonderte Bestimmung über die Möglichkeit der Einrichtung von adäquaten Schülergruppen (§ 21 Abs. 2) an Sonderformen von Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportliche Ausbildung vorgesehen. Eine diesbezügliche Sonderregelung, die eine Verkleinerung der Schülergruppen gegenüber den Regelformen zum Gegenstand haben müßte, wird im Hinblick auf die Besonderheit der musischen oder der sportlichen Schwerpunktausbildung empfohlen.

Zur Verordnung über die Eröffnungs- und Teilungszahlen:

Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Neuregelungen betreffend die Klassenschülerhöchstzahlen und Schülergruppen wird eine Anpassung der diesbezüglichen Verordnung als unumgänglich notwendig erachtet. Die betreffenden Zahlen sollten entsprechend gesenkt werden. Ähnliche Überlegungen müßten auch für den Bereich der Pflichtschulen angestellt werden.

Im übrigen werden gegen den übermittelten Entwurf keine Einwendungen erhoben."

Entsprechend dem Beschuß des Kollegiums des Landesschulrates vom 20.3.1985 wird in der Anlage eine ergänzende Minderheitenstellungnahme der Sozialistischen Fraktion des Kollegiums vorgelegt.

Beilage:

Minderheitenstellungnahme

Ehr den Amtsführenden Präsidenten:

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT
sidenten:
Eing.: 27. MRZ. 1985
Zahl: 70040/32